

Kommissionsreglement ETH Model United Nations

1 Allgemeines

- Art. 1**
Allgemeine
Ausführungen
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
³ Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.
⁴ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission und in ihrem Vorstand sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen «ETH Model United Nations», nachfolgend «ETH MUN» genannt, besteht eine Kommission nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Initiierung und Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements an der ETH Zürich.
² Aufklärung und Ideenaustausch bezüglich der Arbeit der Vereinten Nationen.
³ Vermittlung von diplomatischen Fähigkeiten im Rahmen von regelmäßigen Trainingssessionen, wie z.B. Konfliktlösung, Rhetorik, Verhandlungstechnik, Konsensbildung und Verfassen öffentlicher Dokumente nach dem Vorbild der UN.
⁴ Teilnahme an nationalen und internationalen Model UN Konferenzen.
⁵ Organisation von Informationsveranstaltungen bezüglich aktueller Themen der UN.
⁶ Organisation von ZuMUN, einer internationalen Model UN Konferenz in Zürich, in Kooperation mit dem MUN Team University of Zurich, nachfolgend MUN UZH.

2 Organisation

- Art. 4**
Zusammensetzung
- Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand
 - b) Den Mitgliedern
 - c) Den Nutzern
- Art. 5**
Mitgliederversammlung
- ¹ Die ETH MUN Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom amtierenden Vorstand geleitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder zur Abwahl eines nicht vom VSETH Vorstand gewählten Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung

zum Zweck einer Ersatzwahl ein. Stimmberechtigt sind alle ETH MUN Nutzer, Mitglieder und Vorstände.

²An die ETH MUN Mitgliederversammlung werden alle Nutzer von ETH MUN, sowie der ganze VSETH-Vorstand eingeladen.

³An der Mitgliederversammlung werden mindestens einmal jährlich folgende Traktanden behandelt:

- a) Wahlvorschlag für das Präsidium und das Vizepräsidium zuhanden des VSETH Vorstandes,
- b) Wahlvorschlag für Generalsekretäre des ZuMUN OK,
- c) Wahl des restlichen Vorstands,
- d) Wahl der Mitglieder,
- e) Zuordnung der restlichen Ressorts,
- f) Revision der ETH MUN Dokumente,
- g) Rückblick auf die Ereignisse des Jahres,
- h) Vorschau auf die Ereignisse des nächsten Jahres,
- i) Administrative Änderungen.

⁴Bei einem Vorstandswechsel steht dem scheidenden Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Positionen zu.

⁵Massgebend für das passive Wahlrecht ist die allgemeine Geschäftsordnung des VSETH.

⁶Über die Besetzung des Vorstandes entscheidet die MV (Mitgliederversammlung) unter besonderer Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Anwesenheit des Bewerbers an den Veranstaltungen der Kommission,
- b) Aktiver Beitrag des Bewerbers zur Organisation der Veranstaltungen der Kommission.

Art. 6 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal 7 weiteren Mitgliedern.

²Der Präsident und der Vizepräsident müssen laut Art. 37 Abs. 1 der Statuten des VSETH vom VSETH Vorstand gewählt werden. Im Vorstand besetzt werden zur Erfüllung spezifischer Aufgaben die folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Quästur
- d) Content Management
- e) External Relations
- f) IT Admin & Software Development
- g) Culture & Operations
- h) Communications
- i) Special Advisor to the Board

³Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände muss, gemäss Art. 37 Abs. 5 der VSETH Statuten, VSETH-Mitglied der Kategorien a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁴Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Studiengang und Semester auf der Website von ETH MUN veröffentlicht. Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des VSETH oder einer äquivalenten Partnerorganisation im Hochschulraum Zürich oder ETHBereich sein, gemäss VSETH-Statuten Art. 37 Abs. 4.

⁵Das Amt des Special Advisor wird in der Regel durch den scheidenden Präsidenten für die folgende Amtsperiode eingenommen.

⁶Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

Art. 7

Mitglieder

¹Zur Ausführung weiterer Aufgaben innerhalb von ETH MUN können weitere Mitglieder durch die MV gewählt werden.

²Unterjährige Ersatzwahlen von Mitgliedern durch den Vorstand sind möglich.

³Soweit bei der Wahl nicht spezifiziert, beträgt die Amtsperiode ein Jahr.

⁴Standardmässig besetzt werden sollten:

- a) Chairs der Practice Sessions: Sie sind verantwortlich für die Leitung und Dokumentation der wöchentlichen Practice Sessions. Sie werden vom Vorstand bestimmt,
- b) Head-Delegates (Organisatoren und Ansprechpartnern für die Konferenzen): Sie werden vom Vorstand angefragt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Erfahrung der infrage kommenden Mitglieder,
- c) Mitglieder des ZuMUN OK, insbesondere die Generalsekretäre,
- d) Stäbe des Vorstandes. Es ist möglich, zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Ressorts weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu ernennen.

Art. 8

Nutzer

¹Nutzer sind natürliche Personen, die die Dienstleistungen der Kommission in Anspruch nehmen.

²Über die Bedingungen zur Nutzung individueller Angebote entscheidet der Vorstand.

³Alle Nutzer müssen Mitglied des VSETH sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁴Bei verfügbaren Plätzen, insbesondere im Rahmen von Konferenzbesuchen, kann der Vorstand beschliessen, die Nutzung als Ausnahme Dritten zu gestatten. Diese müssen die gesamten Kosten, die durch ihre Teilnahme entstehen, selbst tragen.

Art. 9

Pflichten des Vorstandes

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kom-

mission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der ETH MUN auf die Vollsetzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

Art. 10
Pflichten der
Mitglieder

¹Mitglieder von ETH MUN verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck von ETH MUN.

²Die weiteren Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

3 Aktivitäten

Art. 11
Tätigkeit

¹ETH MUN organisiert regelmässige Trainingssessions und den Besuch von Konferenzen weltweit. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zielen entsprechen. ETH MUN ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Die Organisation von ZuMUN wird durch das ZuMUN Organisationskomitee durchgeführt.

³ETH MUN informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁴ETH MUN wirbt in geeigneter Weise für die in Abs. 1 beschriebenen Tätigkeiten und ihre sonstigen Anlässe; insbesondere ist das Augenmerk auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵ETH MUN dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH-Vorstand eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom ETH MUN ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 12
ZuMUN

¹Die Tätigkeit des ZuMUN Organisationskomitees ist in Anhang 1 geregelt. Bei Widersprüchen hat das Kommissionsreglement von ETH MUN Vorrang.

²Zur Durchführung von ZuMUN ernennt der Vorstand von ETH MUN die beiden Generalsekretäre von ZuMUN. Nach Möglichkeit handelt es sich um je ein Mitglied von ETH MUN und UZH MUN. Die Amtsdauer der Generalsekretäre beträgt ein Jahr.

Art. 13
Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung von ETH MUN erfolgt durch unabhängige Dritte. Zusätzlich wird die Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²ETH MUN kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann ETH MUN unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen von ETH MUN gemäss Art. 26 dürfen ausschliesslich zu Kommissionsszwecken gemäss Art. 3 eingesetzt werden.

⁴Das Ziel von ETH MUN ist es ein nachhaltiges Budget.

⁵Es wird kein regelmässiger Mitgliedsbeitrag erhoben.

⁶Mindestens 50% der Kosten der Konferenzen werden von den Teilnehmern getragen. Unter Kosten sind zu verstehen: die An- und Abreise, Unterkunft sowie Anmeldegebühren inklusive allfälliger Social-Packages und weiterer durch den Vorstand zu bestätigender Delegationsevents. ETH MUN übernimmt keine Kosten für eine Teilnahme an ZuMUN.

⁷Rückerstattung allfälliger Kosten durch ETH MUN erfolgt nur gegen Beleg.

⁸Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

Art. 14

Sitzungen und
Beschlussfindung

¹Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

²Über die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH, sowie der GPK des VSETH zuzustellen.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁴Abstimmungen finden gemäss Art. 70ff der VSETH Statuten statt.

⁵In dringenden Fällen ist eine Zirkularabstimmung möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁶Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 15

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu zweit für Geschäfte mit weniger als CHF7000.00 Umfang und weniger als einem Jahr Laufzeit sind die vom VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsmitglieder

²Geschäfte, die über den in Art. 15 Abs. 2 festgesetzten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VSETH-Vorstand gemäss Vorstandsreglement unterzeichnet werden.

³Über Beträge bis CHF500.00 im Rahmen des täglichen Geschäfts können der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 16 Zusammenarbeit Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht. Die Zusammenarbeit erfolgt projektspezifisch.

Art. 17 Haftung ¹Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 10 VSETH Statuten).

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse von ETH MUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen

Art. 18 Mitgliederrat ¹ETH MUN muss an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

Art. 19 Schlussbestimmungen Dieses Reglement wurde am 18. Juni 2018 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reglement des ZuMUN Organisationskomitees

Art. 20 Rechtsform und Name Unter dem Namen «Zurich Model United Nations», nachfolgend «ZuMUN» genannt, besteht ein Organisationskomitee, das gewisse Rechte und Pflichten besitzt. Diese sind in diesem Anhang festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung wenn das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht. Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

Art. 21 Zweck Das ZuMUN Organisationskomitee (nachfolgend OK) organisiert durch freiwilliges studentisches Engagement die Model UN Konferenz ZuMUN als Kollaboration von MUN UZH und von ETH MUN.

Art. 22 Organe Organe des Organisationskomitees sind:

- a) Die Versammlung der OK-Mitglieder
- b) Die Generalsekretäre

Art. 23 Versammlung der OK-Mitglieder ¹Die Versammlung der OK-Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt und wird

von den Generalsekretären mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt. Ausserordentliche Versammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Versammlung der OK-Mitglieder, der Generalsekretäre oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Generalsekretäre gerichtet wird. Die Generalsekretäre organisieren und leiten die Versammlungen.

²Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

³Die Versammlung der OK-Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Viertel der Mitglieder und ein Generalsekretär anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mittels absolutem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über die Auflösung des Organisationskomitees erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴Ausschliesslich der Versammlung der OK-Mitglieder stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Antrag zur Auflösung des Organisationskomitees zuhanden des ETH MUN Vorstandes
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Annahme und Revision eines Code of Conduct
- e) Vorschlag zur Ernennung der Generalsekretäre zuhanden des Vorstands von ETH MUN

Art. 24

Die Generalsekretäre

¹Die beiden Generalsekretäre haben die Leitung des OK inne.

²Ihre Ernennung erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 2 des Kommissionsreglements von ETH MUN durch den Vorstand von ETH MUN.

³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 25

Finanzen

¹Es gelten die Bestimmungen gemäss «Kompetenzen» des Kommissionsreglements.

Art. 26

Eintritt

Mitglieder können grundsätzlich alle Interessierten werden, unter Voraussetzung Art. 37 Abs. 4 der VSETH Statuten. Neue Mitglieder werden durch die Generalsekretäre aufgenommen.

Art. 27

Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Generalsekretäre möglich. Die Versammlung der OK-Mitglieder kann Mitglieder durch Beschluss mit Zwei-Drittel Mehrheit ausschliessen.

Art. 28

Mitgliederbeitrag

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 29

Haftung

ETH MUN haftet für die Vertragsabschlüsse von ZuMUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES) und beim VSETH Quästor. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen. Sind Quittungen vorhanden, so sind diese zusätzlich einzureichen.

- Art. 30** Kostenneutralität ZuMUN ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht. Eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich wird angestrebt.
- Art. 31** Finanzielle Mittel ¹Das Organisationskomitee bezieht seine finanziellen Mittel aus:
a) Gebühren der Teilnehmer der Konferenz
b) Fundraising von Unternehmen und Organisationen
²ZuMUN kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.
³Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich zu Konferenzzwecken gemäss Art. 2 verwendet werden.
- Art. 32** Rückvergütung Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.
- Art. 33** Spesen Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht.
- Art. 34** Schlussbestimmungen Dieses Reglement wurde am 18. Juni 2018 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.